

Mietvertrag über einen Tiefgaragenstellplatz

Zwischen

als Vermieter

und

als Mieter

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Vermietet wird auf dem Grundstück 01139 Dresden, Carrierastr. 1-21 ein Tiefgaragenstellplatz Nr. 126.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am **01.04.2021**. Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann nach Ablauf eines Jahres von jedem Vertragspartner innerhalb einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Außerordentliche Kündigung

1. Der Vermieter ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist, sowie wenn der Mieter das Objekt vertragswidrig benutzt.
2. Im Übrigen gelten für die Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Miete

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. Der Miete beträgt monatlich | <u>35,00 EUR</u> | |
| Zuzüglich 19% Umsatzsteuer | <u>0,00 EUR</u> | |
| Insgesamt ist monatlich zu zahlen | <table border="1"><tr><td>35,00 EUR</td></tr></table> | 35,00 EUR |
| 35,00 EUR | | |

2. Die Miete ist spätestens bis zum **3. Werktag** eines Monats im Voraus kostenfrei auf folgendes Konto zu überweisen;

Kontoinhaber:

IBAN: DE
BIC:
Bank:
Verwendungszweck: Miete Stellplatz Nr. 126 Monat/Name /Objekt

§ 5 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch eine zweckentfremdete bzw. gesetzeswidrige Nutzung des Stellplatzes entstehen, sowie für alle Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen.

§ 6 Rückgabe der Mietsache

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter die Mietsache völlig geräumt und besenrein zurückzugeben. Von dem Mieter oder dessen Erfüllungshilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen sind zu beseitigen. Alle Schlüssel, auch die vom Mieter selbst beschafften, sind dem Vermieter zu übergeben.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Mieter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vermieters die Nutzung des Tiefgaragenstellplatzes einem Dritten überlassen, auch nicht teilweise oder vorübergehend.
2. Bauliche Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere Ein- und Umbauten sowie Ablagerungen von Gegenständen sind nicht gestattet.
3. Der Mieter ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.
4. Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen der Schriftform und beiderseitiger Unterschrift.
5. Die Mindestmietzeit beträgt ein Jahr ab Vertragsbeginn.
6. Der Mieter ist verpflichtet, die einschlägigen behördlichen Vorschriften sowie die gültige Hausordnung der Wohnungseigentümergeinschaft WEG Carrerastr. 1-21 in 01139 Dresden zu beachten, insbesondere Betriebsstoffe oder feuergefährliche Gegenstände nicht in der Tiefgarage zu lagern, die Tiefgarage nicht mit Feuer oder offenem Licht zu betreten und den Motor nicht bei geschlossener Tiefgarage laufen zu lassen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Rücksichtnahme auf Hausbewohner und andere Garagenbenutzer verpflichtet. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen durch ihn oder seine Erfüllungshilfen entstehen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Dresden, den

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Mieters